



Sitzung vom

18. Juni 2024

Mitgeteilt den

21. Juni 2024

Protokoll Nr.

520/2024

### **Anfrage Favre Accola**

betreffend massgebende Wohnbevölkerungszahlen (inklusive Saisoniers und WochenaufenthalterInnen) für die Berechnung der Bauzonengrösse in den Gemeinden

### **Antwort der Regierung**

*Zu Frage 1 und 2:* Wie in der Anfrage zutreffend festgestellt wird, stützt sich die bundesrechtlich vorgegebene Berechnungsweise des Bauzonenbedarfs hinsichtlich der angenommenen Wohnbevölkerung und der Beschäftigten auf die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) bzw. die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamts für Statistik, vgl. Art. 30a der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) sowie die technischen Richtlinien Bauzonen (TRB; beschlossen von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz am 7. März 2014 und vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 17. März 2014). Bei der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern wird hierbei nur die ständige Wohnbevölkerung berücksichtigt. Bei den Beschäftigten-Vollzeitäquivalenten werden saisonal besetzte Stellen bloss teilweise berücksichtigt. Die Regierung teilt die Auffassung, dass dieser Umstand den Herausforderungen in Graubünden als Tourismuskanton – mit saisonal stark schwankenden Einwohnerzahlen – nur unzureichend Rechnung trägt. Sie hat daher diese Problematik bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Umsetzung der ersten Etappe der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG 1) erkannt und gegenüber dem Bund kommuniziert. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Ausarbeitung des kantonalen Richtplans Siedlung (KRIP-S) folgende Massnahmen ergriffen: Gemäss Raumkonzept ist die räumliche Entwicklung auf die vom Kanton entwickelten Raumtypen auszurichten (KRIP-S, Kap. 2). Der touristische Raum soll als Basis für eine hohe touristische Wertschöpfung gestärkt werden (KRIP-S, S. 2.2-5). Für die Abschätzung der erforderlichen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) wird die Bauzonenfläche pro Einwohnerin bzw. Einwohner und beschäftigter Person als Berechnungsgrösse beigezogen. In touristischen Raumtypen wird hierfür, im Vergleich zum urbanen und suburbanen Raum, von einem höheren Raumbedarf pro Person ausgegangen (ARE, KRIP GR, Ermittlung der Kapazitätsreserven in WMZ, Beschrei-

bung Methode und Gemeinde-Datenblatt, März 2018, S. 18). Weiter wird der betriebsgebundene Wohnraum in Gewerbemischzonen (GMZ) nicht den für die Bauzonenberechnung massgebenden WMZ zugerechnet. Schliesslich wird auch Gemeinden mit stagnierender oder abnehmender Bevölkerungszahl eine angemessene Reserve an unüberbauter Bauzonenfläche zugestanden (KRIP-S, S. 5.2-9). Mit diesen Massnahmen kann ein Teil der sich aus der Berechnungsweise des Bundes ergebenden Nachteile für den Kanton abgefangen werden.

*Zu Frage 3:* Weiter ist auch auf Ebene der Nutzungsplanung der Bedarf an Bauland für die nächsten 15 Jahre nicht der einzige Gesichtspunkt für die Festlegung der Bauzonen. Die Bauzonenausscheidung unterliegt vielmehr wie die gesamte Raumplanung einer umfassenden Abwägung und Abstimmung aller räumlich wesentlichen Gesichtspunkte und Interessen. Hier sind primär die Gemeinden als Planungsträger gefragt, die von ihnen angestrebte Siedlungsentwicklung in räumlicher und qualitativer Hinsicht zu definieren und die damit verbundenen Handlungsfelder substantiiert darzulegen. Durch eine konsequente Mobilisierung des bestehenden Baulands können sie schliesslich ihren Handlungsspielraum insbesondere auch für touristische Nutzungen nutzen.

*Zu Frage 4:* Auch wenn es sich bei der Dimensionierung der Bauzonen um das politische Kernstück von RPG1 handelt, ist der Grundsatz, dass Bauzonen einem Bedarf von 15 Jahren entsprechen müssen, bereits seit 1980 geltendes Recht (Art. 15 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG; SR 700). Die Ausführungsbestimmungen zur Bauzonendimensionierung beschränken sich auf Vorgaben zum Richtplan (Art. 5a RPV) bzw. auf die Gesamtgrösse der Bauzonen im Kanton (Art. 30a RPV). Der Kanton versucht schon seit einiger Zeit, dem Bund und auch dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Problematik zu unterbreiten und zu erläutern im Hinblick auf eine allfällige Anpassung (oder angepasste Auslegung) der RPV oder der TRB. Die Aussicht auf Erfolg ist jedoch eher getrübt, insbesondere auch deshalb, weil die Mittellandkantone davon kaum betroffen sind. Dennoch wird die Regierung ihre Bemühungen in diese Richtung aufrechterhalten.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin